

# Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 11. 11. 2015

Nummer 43

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 2. 11. 2015, Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18, 18 a AEG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG für die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg—Wilhelms- haven, Ausbaustufe III Planfeststellungsabschnitt 1, Olden- burg—Rastede von Bahn-km 0,841 bis Bahn-km 9,722; Erörterungstermin	1390
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
RdErl. 29. 10. 2015, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 — Landeshaushalt —	1380 64100	Bek. 30. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Max- Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., München)	1391
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
RdErl. 26. 10. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	1380 21069	Bek. 11. 11. 2015, Entscheidung nach dem BImSchG; Öff- entliche Bekanntmachung (Flexsys Verkauf GmbH, Nien- burg/Weser)	1394
Erl. 30. 10. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro- aktiv-Centren	1382 21133	Bek. 11. 11. 2015, Entscheidung nach dem BImSchG; Öff- entliche Bekanntmachung (Bergmann Automotive GmbH, Barsinghausen)	1395
RdErl. 1. 11. 2015, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Bar- eträge (Taschengeld)	1388 21133	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 11. 11. 2015, Immissionsschutzrechtliche Entschei- dung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Ardagh Glass, Obernkir- chen)	1396
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 11. 11. 2015, Immissionsschutzrechtliche Entschei- dung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Ardagh Glass, Bad Mün- der)	1396
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 23. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gaswerker GmbH & Co. KG, Betzendorf)	1397
Gem. RdErl. 1. 10. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrar- umweltmaßnahmen — NiB-AUM — (Richtlinie NiB-AUM)	1388 78900	Bek. 26. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Trelde Berg 2 GmbH, Buchholz in der Nordheide)	1397
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 26. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Trelde Berg 3 GmbH, Buchholz in der Nordheide)	1397
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>		Bek. 26. 10. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Feuerverzinkung Holdorf GmbH & Co. KG, Holdorf)	1398
Bek. 28. 10. 2015, Anerkennung der „Schott Stiftung“	1389	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
Bek. 28. 10. 2015, Anerkennung der „Lethmate-Stiftung“	1389	Bek. 29. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)	1399
Bek. 29. 10. 2015, Anerkennung der „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“	1390	<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		VO 16. 10. 2015, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 230 „Orchideenwiese bei Diepenau“ in der Samtge- meinde Uchte, im Flecken Diepenau, Landkreis Nienburg (Weser)	1399
Bek. 11. 11. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes der Beuster und der Warmen Beuster im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim	1390		

## C. Finanzministerium

### Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 — Landeshaushalt —

**RdErl. d. MF v. 29. 10. 2015 — 43 22-04224(2015) —**

— VORIS 64100 —

**Bezug:** a) RdErl. v. 9. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 632)  
— VORIS 64100 —  
b) RdErl. v. 19. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1375)  
— VORIS 64100 —

#### 1. Abschlussstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2015 auf den **6. 1. 2016** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlussstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von der OFD festgesetzt.

#### 2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2015

##### 2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2015, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen (siehe auch Nummer 3.2 Satz 2).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen, z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug, vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **22. 12. 2015, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Dies ist wichtig, weil die HVS-Mittelkontrolle Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber Zahlungen (Ist), berücksichtigt. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2016 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

##### 2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2015, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

##### 2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **22. 12. 2015, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

#### 3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

##### 3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **22. 12. 2015, 12.00 Uhr** — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

##### 3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom Kompetenzzentrum HWS (KcHWS) am **22. 12. 2015 ab 12.00 Uhr** und am **23. 12. 2015** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2016 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden, werden den Dienststellen mitgeteilt.

#### 4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2015 ist der LHK bis zum **15. 1. 2016** vorzulegen.

#### 5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2015 bis einschließlich **30. 12. 2015, 12.00 Uhr** (bis Buchungstag 4. 1. 2016), buchen. Ab **4. 1. 2016** (ab Buchungstag 5. 1. 2016) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2016 gebucht werden.

#### 6. Berichtigung von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO ist die Jahresabschlussrichtlinie 2015 vom 19. 10. 2015 (siehe Bezugserrlass zu b) zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

#### 7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2016

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2016 werden am **23. 11. 2015** geöffnet.

#### 8. Web-Hilfe

Auf die

- unter **Infor Web-Hilfe**/Infor PPM LN Land Niedersachsen/ Rechtsgrundlagen/MF-Link „Unterlagen zu Jahresabschluss und Haushaltsrechnung“ oder
- im **Intranet des MF** unter „Fachthemen/Haushalt/Haushaltsrechnung, Jahresabschluss“

hinterlegten Vorschriften wird hingewiesen.

#### 9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 29. 10. 2015 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1380

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

**RdErl. d. MS v. 26. 10. 2015 — 403.5-41543-1.3.1 —**

— VORIS 21069 —

**Bezug:** RdErl. v. 12. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1019)  
— VORIS 21069 —

#### 1. Zwecksetzung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Verbesserung der Suchtgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die mit den Aufgaben der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (im Folgenden: Einrichtungen) verbundenen Maßnahmen.

##### 2.1 Aufgaben der Einrichtungen

2.1.1 Die Einrichtungen sollen — auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit — als Teil des sozialpsychiatrischen Verbundes die nachstehenden Leistungen insbesondere in den Problembereichen der „psychotropen Substanzen“ und der stoffungebundenen Suchtformen erbrin-

gen. Die Leistungen beziehen sich auch auf die Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen.

2.1.2 Zu den Aufgaben gehören in der Regel

- a) Prävention und Präventionsberatung zum Erwerb von psychischen und sozialen Kompetenzen durch
  - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und spezifischer Zielgruppen, z. B. Früherkennung und Frühintervention bei erst auffälligen Jugendlichen,
  - Multiplikatorenarbeit.
- b) Beratung/Betreuung
  - Beraten werden u. a.
    - Betroffene und Mitbetroffene,
    - Selbsthilfegruppen, Fachdienste und -einrichtungen,
    - Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe,
    - Betriebe und Behörden.

Inhalt und Ziel der Beratung und Betreuung von Betroffenen ist die Motivation zur Annahme weiterführender Hilfen, die Vermittlung zu Entzug und Entwöhnung und die Begleitung während einer Behandlung.
- c) Therapie und Rehabilitation wie
  - Diagnostik,
  - Erstellung von Therapie- oder Rehabilitationsplänen,
  - Durchführung von Einzel- und Gruppensitzungen.
- d) Nachgehende Beratung/Integrationshilfe durch
  - begleitende pädagogische und lebenspraktische Hilfen,
  - Krisenintervention bei Betroffenen und Mitbetroffenen (Rückfallprävention).

Die Einrichtungen können Schwerpunkte setzen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können folgenden Trägern von Einrichtungen bewilligt werden:

- gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege,
- sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie freie Träger sind.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Einrichtungen müssen folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllen:

#### 4.1 Bedarfsprüfung

Für den Betrieb einer Einrichtung muss ein Bedarf bestehen und die Bestätigung für die Haushaltsmittelbereitstellung des MS vorliegen. Der Bedarf und die Bestätigung gelten für alle bisher vom Land nach dem Bezugsverlass geförderten Einrichtungen als gegeben. Für neue Einrichtungen fordert die Bewilligungsbehörde eine Bedarfsprüfung von der Region Hannover, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung ihren Sitz hat oder nehmen soll.

Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen gibt eine fachliche Stellungnahme ab.

#### 4.2 Konzeption und Zusammenarbeit

Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer eigenen, wissenschaftlich begründeten, geschlechtsspezifischen, schriftlichen Konzeption und der vom MS im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen – Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen – erarbeiteten Rahmenkonzeptionen, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind.

Die Einrichtungen nutzen das gesamte Präventions- und Hilfesystem und wirken darauf hin, dass Kranke und Gefährdete rechtzeitig die Angebote des Rehabilitations- und Gesundheitssystems in Anspruch nehmen (Case-Management). Sie arbeiten mit allen für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen zusammen.

#### 4.3 Aufbau und Organisation

4.3.1 Einrichtungen arbeiten auf der Ebene der Region Hannover, der Landkreise und kreisfreien Städte. Die räumliche

und personelle Ausstattung der Einrichtung richtet sich nach ihren Aufgaben und dem Bedarf und soll die geschlechtsspezifische Arbeit berücksichtigen. Das kann für die Ausstattung z. B. abgetrennte Räume und getrennte Sprechstunden für die jeweiligen Hilfe Suchenden, die Wahlmöglichkeit zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften und die kurzzeitige Beaufsichtigung von mitgebrachten Kindern bedeuten. Kontinuierliche Teamarbeit, fachliche Beratung und Supervision sind sicherzustellen.

Die Einrichtungen müssen zumindest werktäglich zu festen Zeiten geöffnet sein, die es auch Berufstätigen erlauben, sie aufzusuchen.

4.3.2 Falls verschiedene Träger einen Kooperationsvertrag abschließen, muss dieser Bestimmungen über die Außenvertretung und den Zuschuss gebenden Stellen gegenüber verantwortlichen Rechtsträgern enthalten und die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln.

4.3.3 Die Einrichtungen nehmen an qualitätssichernden Maßnahmen und an Effektivitätskontrollen teil. Für die Datenverarbeitung ist eine Einwilligung nach § 4 Abs. 2 NDSG bzw. § 4 a Abs. 1 BDSG einzuholen.

Die Einrichtungen haben ihre Arbeit einzelfall- und einrichtungsbezogen mit einem System zu dokumentieren, dass die Erhebung der Deutschen Suchthilfestatistik durch das Institut für Therapieforschung in München auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes gewährleistet. Die quantitativen Erhebungen berücksichtigen auch geschlechtsspezifische Aspekte. Automatisierte bundes- und landeszentrale Auswertungen sind sicherzustellen. Die hierfür erforderliche Datenübermittlung erfolgt in anonymisierter Form.

#### 4.4 Personelle Ausstattung

Die Einrichtung muss für die in Nummer 2.1 genannten Aufgaben über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus folgenden Berufsgruppen verfügen, die möglichst einschlägige Berufserfahrung besitzen und an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen, die auch geschlechterspezifische Suchtarbeit beinhalten, teilgenommen haben:

- 4.4.1 Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen (FH/Uni) sowie Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
- 4.4.2 Approbierte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Diplom-Psychologinnen oder Diplom-Psychologen (Bachelor of Science, Bachelor of Arts), möglichst mit dem Fach „Klinische Psychologie“ in der Abschlussprüfung.
- 4.4.3 Ärztinnen oder Ärzte, möglichst mit für die Suchtkrankenhilfe relevanter Weiter- oder Fortbildung (z. B. Facharztbezeichnung mit Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung).
- 4.4.4 Die Einrichtung muss über geeignete Bürokräfte verfügen; über freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll sie verfügen.
- 4.4.5 Des Weiteren kann die Einrichtung auch verfügen über
  - a) Diplom-Pädagoginnen, Diplom-Pädagogen (Bachelor of Arts), Pädagoginnen M. A. oder Pädagogen M. A.,
  - b) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.1 Satz 2 auch Arbeits-/Beschäftigungstherapeutinnen und Arbeits-/Beschäftigungstherapeuten oder Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
  - c) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. a auch andere für die spezifische Arbeit geeignete Fachkräfte wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialwirtinnen und Sozialwirte.
- 4.4.6 Von den Fachkräften nach den Nummern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.5 Buchst. a müssen mindestens zwei mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder der entsprechenden anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingestellt sein (Vollzeitstelle). Die Stellen sind teilbar. Min-

destens eine Vollzeitstelle oder zwei Teilzeitstellen, die zusammen einer Vollzeitstelle entsprechen, müssen mit Fachkräften nach Nummer 4.4.1 besetzt sein.

4.4.7 Für die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. c und der Krisenintervention nach Nummer 2.1.2 Buchst. d sind geeignete Weiterbildungen (z. B. Sozialtherapie, systemische Therapie, Gestalttherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie) erforderlich.

4.4.8 Die Zusatzausbildung kann auch nach der Einstellung begonnen werden, wenn mindestens eine weitere Fachkraft über eine abgeschlossene Zusatzausbildung verfügt.

#### 4.5 Leitung der Einrichtung

Der Einrichtungsträger bestellt eine Fachkraft nach den Nummern 4.4.1 bis 4.4.3 und 4.4.5 Buchst. a als Leiterin oder Leiter.

#### 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung zur Festbetragsfinanzierung gewährt, soweit der Finanzierungsanteil des Landes einen Anteil von 50 % an den Gesamtausgaben einer zu fördernden Einrichtung nicht überschreitet. In anderen Fällen ist eine Anteilfinanzierung vorzunehmen.

5.2 Der Zuwendungsbetrag ist das Produkt aus dem Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und den Vervielfachern nach Nummer 5.4 oder der Mindestbetrag nach Nummer 5.7. Der Zuwendungsbetrag gilt für den Bereich der Region Hannover (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover), eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und der Mindestbetrag nach Nummer 5.7 werden vom MS festgesetzt.

5.3 Der Pauschalbetrag beträgt 3 070 EUR, für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover 3 830 EUR.

5.4 Der Pauschalbetrag gilt für jeweils angefangene 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemäß dem Stand vom 31. 12. 1997. Er erhöht sich, wenn

5.4.1 für zusätzliche Drogenberatungsstellen Bedarf besteht, um insgesamt 100 %,

5.4.2 für Einrichtungen, die nicht der Nummer 5.4.1 zuzuordnen sind und in denen für die Tätigkeit im Problemfeld der illegalen Drogen eine zusätzliche Fachkraft, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem TV-L oder einer anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden soll, um insgesamt 50 %.

5.5 Für weitere Erhöhungen für zusätzliche Personalausgaben gilt Folgendes:

5.5.1 Für Einrichtungen, die eine Fachstelle für Prävention unterhalten, kann der Pauschalbetrag je Vollzeitstelle um bis zu 23 000 EUR erhöht werden.

5.5.2 Einrichtungen, die über die allgemeine Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen (Nummer 2.1.1 Satz 2) hinaus hier einen Schwerpunkt setzen, werden diesbezüglich besonders gefördert. Hierzu wird die spezifische Förderung für diese Arbeit schrittweise in die einwohnerbezogene Förderung gemäß den Nummern 5.2 bis 5.4 überführt. Die Höhe für die jeweilige Einrichtung setzt das MS im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen fest.

5.6 Die Standorte der Einrichtungen, der Fachstellen für Prävention und der psychosozialen Begleitung Substituierter bestimmt das MS.

5.7 Der Zuwendungsbetrag ist für den Bereich der Region Hannover, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt abweichend von Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4 auf mindestens 30 700 EUR festzusetzen, sofern ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Region Hannover, die Landkreise oder kreisfreien Städte, ggf. auch andere Gebietskörperschaften an der Finanzierung angemessen beteiligen. Die Einrichtungsträger sollen Eigenmittel einbringen. Soweit die rechtliche Möglichkeit besteht, sind Leistungen mit Dritten abzurechnen.

#### 7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Über den Antrag informiert ein Merkblatt, das beim LS erhältlich ist. Er ist an die zuständige Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Förderjahres zu richten.

7.4 Überschüsse werden wie folgt behandelt:

In den Fällen, in denen eine Anteilfinanzierung vorgenommen wird, wird zugelassen, dass sich die Bewilligungsbehörden von fortlaufend mit Landesmitteln geförderten Zuwendungsempfängern am Anfang eines Haushaltsjahres Überschüsse aus dem Vorjahr – soweit sie vom Land zurückzufordern sind – bis zur Höhe eines Sechstels ihres zuwendungsfähigen vorjährigen Ausgabevolumens aus Liquiditätsgründen nicht erstatten lassen, sondern sie auf die Landeszuwendung des laufenden Jahres anrechnen, wenn die Landesförderung den Finanzbedarf eines Zuwendungsempfängers in nicht unerheblichem Umfang deckt.

7.5 Dem Verwendungsnachweis (Sachbericht) werden auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe standardisierte Datensätze über die Einrichtung, ihre Klientel und ihre Arbeit beigelegt, die das MS im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen festlegt. Dort verwendete Daten von Hilfesuchenden sind zu anonymisieren. Im Sachbericht sind auch die geschlechtsspezifischen Aspekte auszuwerten. Ferner wird eine Übersicht über die während des Vorjahres in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 Halbsatz 1 und Nummer 4.4.5 mit Angabe zu Namen, Zeitdauer, Art der Beschäftigung und der Gehaltsgruppe beigelegt. Die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht für Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

– Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1380

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren

Erl. d. MS v. 30. 10. 2015 – 306-51 742 –

– VORIS 21133 –

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)  
– VORIS 64100 –  
b) Erl. v. 25. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1165)  
– VORIS 21133 –  
c) Erl. v. 17. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1117)  
– VORIS 21131 –

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Arbeit von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren, um den Zugang von individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen zu Beschäftigung sowie ihre soziale Integration zu verbessern. Es unterstützt die Aufgabewahrnehmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe und ergänzt die Leistungen der Träger der Grundsicherung und der Agenturen für Arbeit durch zusätzliche Leistungen der Ju-

gendhilfe (§ 13 SGB VIII). Das Land strebt eine landesweite bedarfsgerechte Verteilung der geförderten Einrichtungen an.

Ziel ist es, junge Menschen mit beruflichen Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischem Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist, persönlich zu stabilisieren, sozial zu integrieren und auf Ausbildung, Beruf oder Angebote der Schul- oder Berufsbildung vorzubereiten. Sofern vom vorstehenden Personenkreis umfasst, sind auch junge Menschen mit Zuwanderungshintergrund, insbesondere Flüchtlinge, Zielpersonen der Förderung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugsverlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Förderschwerpunkt „Jugendwerkstätten“

In Jugendwerkstätten werden junge Menschen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und beschäftigungslos sind, durch betriebsnahe Qualifizierung an eine Ausbildung oder Beschäftigung herangeführt. Soweit ein junger Mensch im direkten Anschluss an die Teilnahme an einer Maßnahme in einer Jugendwerkstatt eine betriebliche Ausbildung beginnt, kann die Begleitung bei anhaltendem sozialpädagogischem Förderbedarf fortgesetzt werden.

In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler mit fehlender Lernmotivation gemäß § 69 NSchG in Jugendwerkstätten durch die Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte sozial, schulisch und beruflich wiederingegliedert werden.

Gegenstände der Förderung sind

- 2.1.1 Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen in einer Jugendwerkstatt,
- 2.1.2 zusätzliche innovative Maßnahmen in Jugendwerkstätten, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen,
- 2.1.3 zusätzliche Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler gemäß § 69 Abs. 4 NSchG aus dem berufsbildenden Bereich.

### 2.2 Förderschwerpunkt „Pro-Aktiv-Center“

Pro-Aktiv-Centren (PACE) sind Beratungsstellen, die durch individuelle Einzelfallhilfe junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren in problematischen Lebenslagen unterstützen und der persönlichen Stabilisierung und der Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit dienen. Hierzu zählen insbesondere die soziale Stabilisierung, die Bewältigung des Lebensalltags und die Schaffung von Alltagsstrukturen. Ergänzend zur individuellen Einzelfallhilfe können Integrationsmaßnahmen als Gruppenangebote angeregt und durchgeführt werden. Pro-Aktiv-Centren richten sich auch an junge Menschen, die von herkömmlichen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden und die von allein die vorhandenen Angebote nicht aufgreifen. Soweit ein junger Mensch in direktem Anschluss an die Betreuung durch ein Pro-Aktiv-Center eine betriebliche oder schulische Ausbildung beginnt, kann die sozialpädagogische Begleitung bei anhaltendem Förderbedarf fortgesetzt werden.

Gegenstände der Förderung sind

- 2.2.1 der Betrieb eines Pro-Aktiv-Centers,
- 2.2.2 zusätzliche innovative Maßnahmen in Pro-Aktiv-Centren, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.4 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII und des AG SGB VIII.

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. Sie können Zuwendungen im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind kreis- und regionsangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Unternehmen der Beschäftigungsförderung (§§ 136 ff. NKomVG) sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte bzw. der Sitz des Zuwendungsempfängers im Fall der Nummer 2.2 ggf. des Erstempfängers und Letztempfängers (als jeweiliger Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

#### 4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Eignung bzw. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts.
- Erfahrung des Antragstellers bzw. des Letztempfängers in der Durchführung von Angeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit i. S. des § 13 SGB VIII.
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

#### 4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

- Es ist vorgesehen, dass die Verweildauer der Teilnehmer in der Regel zwischen 6 und 24 Monate beträgt und sich am Bedarf des jungen Menschen orientiert.
- In der Jugendwerkstatt nach Nummer 2.1.1 werden mindestens 16 Teilnehmerplätze vorgehalten.
- Es handelt sich um eigenständige, abgrenzbare Leistungen der Jugendhilfe.
- Soweit zusätzlich Maßnahmen nach dem SGB II oder SGB III ergänzt werden, ist eine inhaltliche und personelle Abgrenzung erforderlich.
- Träger der freien Jugendhilfe legen mit dem Antrag eine Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers vor, in der Aussagen zum kommunalen Bedarf dieser Jugendwerkstatt enthalten sind.
- Der Träger weist in der Konzeption nach, dass für jede Teilnehmende oder jeden Teilnehmenden eine einzelfallbezogene Förderplanung vorgesehen ist, die auf einer Potenzialanalyse basiert und an der die Teilnehmenden der Jugendwerkstatt beteiligt werden. Im Rahmen der Förderplanung sollen Zielvereinbarungen mit den jungen Menschen abgeschlossen werden, deren Realisierung kontinuierlich überprüft und ggf. modifiziert wird.
- Eine Förderung kann nur erfolgen für Projekte, in denen mindestens eine fest angestellte sozialpädagogische Fachkraft (eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter oder eine Person mit vergleichbarem akademischen Abschluss) in Vollzeit beschäftigt ist. Die Vollzeitstelle kann durch mehrere Fachkräfte besetzt sein.
- Eine ergänzende Förderung nach Nummer 2.1.3 kann nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Maßnahmen geeignet sind, zur persönlichen Stabilisierung und der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler beizutragen sowie deren Lernmotivation wiederherzustellen. Die Auswahl und Zuweisung der Plätze erfolgt in Abstimmung zwischen dem programmverantwortlichen Ressort und dem MK.

#### 4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Durchführung längerfristiger individueller Einzelfallhilfen (bestehend aus Potenzialanalyse, Eingliederungsplanung und einer Erfolgskontrolle) durch sozialpädagogische Fachkräfte. Das Konzept ist darauf angelegt, dass die Unterstützung mindestens vier Beratungskontakte und mindestens vier Zeitstunden umfasst. Die Dauer der Betreuung orientiert sich am individuellen Bedarf des jungen Menschen.
- Der Träger weist in der Konzeption nach, dass für jede Teilnehmende oder jeden Teilnehmenden eine einzelfallbezogene Förderplanung vorgesehen ist, die auf einer Potenzialanalyse basiert und an der die Teilnehmenden des Pro-Aktiv-Centers beteiligt werden. Im Rahmen der Förderplanung sollen Zielvereinbarungen mit den Teilnehmenden abgeschlossen werden, deren Realisierung regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert wird.
- In jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt und der Region Hannover kann nur ein Pro-Aktiv-Center gefördert werden.
- Das Pro-Aktiv-Center arbeitet als eigenständige, personell abgrenzbare Organisationseinheit.

#### 4.5 Bei Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausrichtung des Projektes am kommunalen Bedarf,

- Projektkonzeption,
- Beitrag zu den Querschnittszielen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 aus der **Anlage 1** und für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 aus der **Anlage 2** ersichtlich.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 dürfen 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

5.4 Die Laufzeit wird beschränkt auf

- 33 Monate bei Projekten nach Nummer 2.1.1,
- 24 Monate bei Projekten nach Nummer 2.1.3,
- 22 Monate bei Projekten nach Nummer 2.2.1,
- 22 Monate bei Projekten nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechenden Qualifikationsnachweisen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.
- Ausgaben für Honorarkräfte mit fachgerechter Qualifikation, wenn deren Einsatz der Erweiterung und sinnvollen Ergänzung der Angebote in der jeweiligen Einrichtung dient. Der Anteil der Honorarvergütung darf zum Zeitpunkt der Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des Verwendungsnachweises 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Nummer 1.1 der als **Anlage 3** beigefügten Musterfinanzierungspläne nicht überschreiten.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien der in der Anlage 3 beigefügten Musterfinanzierungspläne vorzunehmen.

5.6 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben (Nummer 1 des „Musterfinanzierungsplans 4 – Restkostenpauschale“) gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 40 % abgegolten.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe wird durch gesonderten Erlass festgesetzt werden.

5.7 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Die Zuwendungen betragen

- für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis zu 453 750 EUR im Bewilligungszeitraum,
- für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bis zu 5 400 EUR pro Platz und Jahr,
- für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 bis zu 1 000 000 EUR pro Jahr.

5.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 ist die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf eine Obergrenze beschränkt, die sich aus einer Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center sowie einer zusätzlichen Förderung unter Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen, der Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsberechtigten nach dem SGB II sowie der flächenmäßigen Ausdehnung der beantragenden Gebietskörperschaft ergibt.

Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bemisst sich wie folgt:

- Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center in Höhe von 100 000 EUR pro Jahr,
- zusätzlich 30 000 EUR pro Jahr je 8 000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren,
- zusätzlich 60 000 EUR pro Jahr je 1 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren,
- zusätzlich 30 000 EUR pro Jahr, wenn die Gesamtbodenfläche der beantragenden Gebietskörperschaft größer ist als 120 000 ha.

Die statistischen Grunddaten werden vor Beginn des Bewilligungszeitraumes überprüft und ggf. angepasst.

In begründeten Einzelfällen, in denen ein Zuwendungsempfänger geringfügig unter der nächsten Bemessungsstufe liegt, kann die zuständige Bewilligungsstelle mit Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts Ausnahmen von den zuvor genannten Obergrenzen zulassen.

5.10 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

Das geförderte festgestellte Bildungs- und Beratungspersonal weist Kompetenzen in den Querschnittszielen „Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ durch die Teilnahme an mindestens einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung je Querschnittsziel im Bewilligungszeitraum nach.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 sind getrennt voneinander zu beantragen und abzurechnen.

7.4 Die Kontakthäufigkeit und die Dauer der Betreuung nach Nummer 4.4 erster Spiegelstrich sind im Rahmen des begleitenden Monitoring durch die NBank zu erfassen.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)).

Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

Die Förderung von innovativen Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2 erfolgt auf der Grundlage eines Förderauftrages. Die NBank startet nach erfolgter Absprache mit dem programmverantwortlichen Ressort den Förderauftrag. Die innovativen Maßnahmen können nur nach erfolgtem Förderauftrag beantragt werden.

7.6 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Die Bezugerlasse zu b und c treten mit Ablauf des 30. 6. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

den Landesarbeitskreis Berufsnot junger Menschen Niedersachsen

**Anlage 1****Scoring-Modell für Jugendwerkstätten**

Nr.	Qualitätskriterium	Mögliche Punkte
1	<b>Ausrichtung des Projekts am kommunalen Bedarf</b> , insbesondere mit Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> <li>— zum räumlichen Einzugsbereich der Jugendwerkstatt, der Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit, der Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsbezieher SGB II im Einzugsbereich</li> <li>— zur Berücksichtigung besonderer struktureller Herausforderungen</li> <li>— zur Erreichbarkeit</li> <li>— zur Abstimmung mit den Trägern der örtlichen Jugendhilfe</li> <li>— zur Vernetzung mit den für die Eingliederung junger Menschen relevanten Strukturen und Institutionen</li> </ul>	Gesamt: <b>20</b>
2	<b>Projektkonzeption</b> mit einer Beschreibung <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Ziele, Inhalte und Methoden</li> <li>— der räumlichen, technischen und personellen Ausstattung</li> <li>— eines ganzheitlichen Ansatzes</li> <li>— betrieblicher Erprobungsphasen</li> <li>— der Förderplanung</li> <li>— der Auslastung der Jugendwerkstatt</li> <li>— der Evaluation, Qualitätssicherungsverfahren</li> </ul>	Gesamt: <b>60</b>
3	<b>Berücksichtigung der Querschnittsziele</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern, Qualifizierung von Männern und Frauen in geschlechtsuntypischen Berufsfeldern, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Pflege, Genderkompetenz des Bildungspersonals)</li> <li>— Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (z. B. Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z.B. Migrantinnen und Migranten und Zugewanderte unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen, gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen, interkulturelle Kompetenz des Bildungspersonals)</li> <li>— Gute Arbeit (z. B. der Träger ist an einen Tarifvertrag i. S. des TVG gebunden oder nimmt in Arbeitsverträgen Bezug auf kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien, Beschäftigung von eigenem sozialversicherungspflichtigem Bildungspersonal im Projekt, betriebliche Gesundheitsförderung, Mitbestimmungsmodelle)</li> <li>— Nachhaltige Entwicklung Der Träger leistet einen Beitrag zum schonenden Umgang mit Ressourcen, zum Klimawandel, zum Umweltschutz</li> </ul>	Gesamt: <b>20</b> <b>5</b> <b>5</b> <b>5</b>
<b>Zu erreichende Gesamtpunktzahl</b>		<b>100</b>

Mindestpunktzahl für eine Förderung: 75 von 100, wobei in jedem der aufgeführten Themenbereiche mindestens 50 % der Punkte erreicht sein müssen.

**Anlage 2****Scoring-Modell für Pro-Aktiv-Centren**

Nr.	Qualitätskriterium	Mögliche Punkte
1	<b>Ausrichtung des Projekts am kommunalen Bedarf</b> , insbesondere mit Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> <li>— zum räumlichen Einzugsbereich, der Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit, der Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsbezieher SGB II im Einzugsbereich</li> <li>— zur Berücksichtigung besonderer struktureller Herausforderungen</li> <li>— Vernetzung mit den für die Eingliederung junger Menschen relevanten Strukturen und Institutionen</li> </ul>	Gesamt: <b>20</b>
2	<b>Projektkonzeption</b> mit einer Beschreibung <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Ziele, Inhalte und Methoden</li> <li>— der räumlichen und personellen Ausstattung sowie der Erreichbarkeit</li> <li>— der Berücksichtigung spezifischer Zielgruppen</li> <li>— der aufsuchenden Jugendsozialarbeit</li> <li>— der nachgehenden Begleitung</li> <li>— Förderplanung</li> <li>— Erfolgsfeststellung, Überprüfung der Wirkungen</li> <li>— Evaluation, Qualitätssicherungsverfahren</li> </ul>	Gesamt: <b>65</b>
3	<b>Berücksichtigung der Querschnittsziele</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern, Qualifizierung von Männern und Frauen in geschlechtsuntypischen Berufsfeldern, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Pflege, Genderkompetenz des Bildungspersonals)</li> <li>— Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (z. B. Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten und Zugewanderte unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen, gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen, interkulturelle Kompetenz des Bildungspersonals)</li> <li>— Gute Arbeit (z. B. der Träger ist an einen Tarifvertrag i. S. des Tarifvertragsgesetzes gebunden, Beschäftigung von eigenem sozialversicherungspflichtigem Bildungspersonal im Projekt, betriebliche Gesundheitsförderung, Mitbestimmungsmodelle)</li> </ul>	Gesamt: <b>15</b> <b>5</b> <b>5</b>
<b>Zu erreichende Gesamtpunktzahl</b>		<b>100</b>

Mindestpunktzahl für eine Förderung: 75 von 100, wobei in jedem der aufgeführten Themenbereiche mindestens 50 % der Punkte erreicht sein müssen.

**Musterfinanzierungsplan 1**

**Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen**

Zuwendungsfähige Ausgaben      Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

**1. Bildungs- und Beratungspersonal**

- 1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben
- 1.2 Ausgaben für Honorarkräfte
- 1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals
- 1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen

		EUR

**Summe 1.1 bis 1.4**

**2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- 2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- 2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben
- 2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben
- 2.4 sonstige Sozialabgaben
- 2.5 tägliche Fahrtkosten
- 2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten
- 2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)

		EUR

**Summe 2.1 bis 2.7**

**3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände**

- 3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)
- 3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)
- 3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten

		EUR

**Summe 3.1 bis 3.3**

**4. Indirekte Ausgaben**

- 4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter einschließlich Sozialabgaben
- 4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals einschließlich Sozialabgaben
- 4.3 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter

		EUR
		EUR
		EUR

4.4 Verwaltungsausgaben

- 4.4.1 Werbung für Lehrgänge
- 4.4.2 Büromaterial
- 4.4.3 allgemeines Dokumentationsmaterial
- 4.4.4 Post- und Fernsprechgebühren
- 4.4.5 Wasser, Gas und Strom
- 4.4.6 Steuern, Versicherung
- 4.4.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen
- 4.4.8 Sonstige Verwaltungsausgaben

		EUR

4.5 Mieten und Leasing für Gebäude

**Summe 4.1 bis 4.5**

		EUR
--	--	-----

**Summe der Ausgaben**

		EUR
--	--	-----

**Musterfinanzierungsplan 4 – Restkostenpauschale**

**Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen**

Zuwendungsfähige Ausgaben      Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

**1. Bildungs- und Beratungspersonal**

1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben

		EUR
		EUR
<b>Summe 1.1 bis 1.2</b>		<b>EUR</b>

1.2 Ausgaben für Honorarkräfte

**Summe 1.1 bis 1.2**

**2. Restkostenpauschale**

umfasst 1.3, 1.4, 2, 3, 4 des Musterfinanzierungsplans 1

		EUR
<b>Summe</b>		<b>EUR</b>

**Summe**

**Summe der Ausgaben**

		EUR
--	--	-----

**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)**

**RdErl. d. MS v. 1. 11. 2015 – 305.13-51436 –**

**– VORIS 21133 –**

**Bezug:** RdErl. v. 25. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 328), geändert durch RdErl. v. 1. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 702)

Die Anlage zum Bezugserrlass erhält ab 1. 1. 2016 folgende Fassung:

**„Anlage**

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII	404,00 EUR	
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	109,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	6,50
4 Jahre	6 %	6,50
5 Jahre	7 %	7,60
6 Jahre	10 %	10,90
7 Jahre	11 %	12,00
8 Jahre	13 %	14,20
9 Jahre	15 %	16,40
10 Jahre	18 %	19,60
11 Jahre	22 %	24,00
12 Jahre	26 %	28,30
13 Jahre	31 %	33,80
14 Jahre	35 %	38,20
15 Jahre	44 %	48,00
16 Jahre	52 %	56,70
17 Jahre	65 %	70,90“.

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM – (Richtlinie NiB-AUM)**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 10. 2015 – 104-60170/02-2015 –**

**– VORIS 78900 –**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 15. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 909) – VORIS 78900 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2015 wie folgt geändert:

1. Abschnitt II der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der „Förderschwerpunkt BV – Betriebliche Verpflichtungen“ erhält folgende Fassung:  
**„Förderschwerpunkt BV – Betriebliche Verpflichtungen**  
 BV 1 Ökologischer Landbau – Grundförderung  
 BV 2 Emissionsarme Ausbringung von Gülle und Gärresten  
 BV 3 Ökologischer Landbau – Zusatzförderung Wasserschutz“.
  - b) Die Überschrift  
**„Förderschwerpunkt Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)“**  
 wird durch die Überschrift  
**„Förderschwerpunkt NG – Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel“**  
 ersetzt.
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Angabe „BV 1.2“ durch die Angabe „BV 3“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „BV 1.1“ durch die Angabe „BV 1“ ersetzt.
  - c) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:  
 „2.1 Förderschwerpunkt „Betriebliche Verpflichtungen (BV)  
 Dazu zählen:  
 – BV 1 Ökologischer Landbau – Grundförderung,  
 – BV 2 Emissionsarme Ausbringung von Gülle und Gärresten,  
 – BV 3 Ökologischer Landbau – Zusatzförderung Wasserschutz.“
3. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschriften  
**„BV 1 Ökologischer Landbau“ und „BV 1.1 Grundförderung Ökolandbau“**  
 werden durch die Überschrift

- „BV 1 Ökologischer Landbau – Grundförderung“**  
ersetzt.
- b) In Nummer 12.4 wird die Angabe „Nummer 5.4“ durch die Angabe „Nummer 6.9“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 13.2 wird die Überschrift  
**„BV 2 Emissionsarme Ausbringung von Gülle oder Gärresten“**  
mit den Nummern 19 bis 23 eingefügt.
- d) Die bisherigen Nummern 19 bis 23 werden Nummern 14 bis 18.
- e) In der neuen Nummer 16.2 wird die Angabe „Nummer 23.1“ durch die Angabe „Nummer 18.1“ ersetzt.
- f) In der neuen Nummer 17.3 wird die Angabe „Nummer 23.2“ durch die Angabe „Nummer 18.1“ ersetzt.
- g) Die neue Nummer 18.2 erhält folgende Fassung:  
„18.2 Die Ausbringung mit den in Nummer 18.1 genannten Geräten muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung durch einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer erfolgen.“
- h) Die Überschrift  
**„BV 1.2 Zusatzförderung Wasserschutz“**  
wird durch die Überschrift  
**„BV 3 Ökologischer Landbau – Zusatzförderung Wasserschutz“**  
ersetzt.
- i) Die bisherigen Nummern 14 bis 18 werden Nummern 19 bis 23.
- j) Die neuen Nummern 20 und 21 erhalten folgende Fassung:  
**„20. Gegenstand der Förderung**  
Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung einer Grundwasser schonenden Bewirtschaftung im Ökologischen Landbau.  
**21. Höhe der Zuwendung**  
Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt 115 EUR je ha.“
- k) Die neue Nummer 23 erhält folgende Fassung:  
**„23. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**  
23.1 Im gesamten Betrieb ist ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.  
23.2 Das gesamtbetriebliche Aufkommen an tierischen Wirtschaftsdünger und Gärresten pflanzlicher und tierischer Herkunft ist unter Berücksichtigung von Exporten und Importen auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je ha LN (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) zu beschränken. Die Einhaltung des maximalen Gesamtstickstoffaufkommens ist jährlich durch die zuständige Kontrollstelle zu bestätigen, die auch die ökologische Bewirtschaftung zertifiziert. Diese Bestätigung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Oktober jedes Jahres vorzulegen.  
23.3 Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine über Winter beizubehaltende Folgefrucht anzubauen, sofern die Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, nicht selbst über Winter beibehalten werden. Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil darf frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur erfolgen.  
23.4 Für Flächen, auf denen Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen angebaut werden, und für Dauergrünlandflächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.  
23.5 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.9 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 22.2 erfüllt.“

- l) Den Nummern 51.3 und 59.3 wird jeweils der folgende Satz angefügt:  
„Diese Begrenzung gilt nicht für die Übernahme von bereits bewilligten Verpflichtungen.“
- m) Nummer 77.8 Satz 2 wird gestrichen.
- n) Nummer 121.4 erhält folgende Fassung:  
„121.4 Ein Wechsel zu einer geringeren Anzahl von Kennarten ist nur zulässig, wenn die gesamte Verpflichtung entsprechend angepasst wird.“
- o) In den Nummern 137.2.2, 145.2.2 und 149.2.2 wird jeweils nach der Angabe „V 11 (Hunteniederung)“ die Angabe „V 16 (Emstal von Lathen bis Papenburg)“ eingefügt.
4. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift wird die Angabe „Nummer 22.4“ durch die Angabe „Nummer 17.4“ ersetzt.
- b) Anlage 10 wird wie folgt geändert:  
In der ersten Spalte werden der Buchstabe „H“ durch den Buchstaben „h“ und der Buchstabe „P“ durch den Buchstaben „p“ ersetzt.

An  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung  
die unteren Naturschutzbehörden  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1388

### Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

#### Anerkennung der „Schott Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 10. 2015**  
— 2.06-11741-04 (046) —

Mit Schreiben vom 14. 8. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 14. 7. 2015 die „Schott Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Lindern gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich der Förderung der Erziehung, Bildung und beruflichen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Stiftung ist auch berechtigt, Studenten bis hin zu Stipendien zu fördern. Die Stiftung soll dabei nicht nur im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch international tätig werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Schott Stiftung  
c/o Frau Martina Schott  
Herrensand 23  
49699 Lindern.

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1389

#### Anerkennung der „Lethmate-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 10. 2015**  
— 2.06-11741-05 (064) —

Mit Schreiben vom 27. 10. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 9. 2015 die „Lethmate-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Bildung und Erziehung von wirtschaftlich benachteiligten Jugendlichen und Kindern insbesondere durch die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung genannten Maßnahmen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lethmate-Stiftung  
c/o Herrn Felix Lethmate  
Am Strubbenberg 6 a  
49809 Lingen (Ems).

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1389

### **Anerkennung der „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 10. 2015**  
— 2.06-11741-04 (047) —

Mit Schreiben vom 29. 10. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 7. 2015 die „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“ mit Sitz in der Gemeinde Essen (Oldenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere der Herrenhäuser Gut Lage und Gut Schwede; die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder und die Förderung von ökologischen Maßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Landgüter Schwede und Lage  
Gut Lage  
Dinklager Straße 19  
49632 Essen (Oldenburg).

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1390

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Beuster  
und der Warmen Beuster im Landkreis Hildesheim  
und in der Stadt Hildesheim**

**Bek. d. NLWKN v. 11. 11. 2015**  
— 62023/2/63 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Beuster und der Warmen Beuster überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Diekholzen und der Stadt Hildesheim und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Hildesheim,  
Fachdienst Umwelt und Bevölkerungsschutz,  
Bischof-Janssen-Straße 31,  
31134 Hildesheim,

und bei der  
Stadtverwaltung Hildesheim,  
Fachbereich Ordnung, Verkehr und Umwelt,  
Untere Wasserbehörde/FB 63.3.5,  
Markt 3,  
31134 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,  
An der Scharlake 39,  
31135 Hildesheim,  
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,  
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1390

**Die Anlage ist auf den Seiten 1392/1393  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18, 18 a AEG  
i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG für die Elektrifizierung  
der Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg—Wilhelmshaven,  
Ausbaustufe III Planfeststellungsabschnitt 1,  
Oldenburg—Rastede von Bahn-km 0,841 bis Bahn-km 9,722;  
Erörterungstermin**

**Bek. d. NLStBV v. 2. 11. 2015**  
— 3334-30213-DB ABS OI-Wi-PFA 1 —

1. Der Erörterungstermin in dem oben genannten Verfahren ist von der NLStBV anberaumt worden für
- 2. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg,
- 3. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg,

- 4. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg,
  - 9. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg,
  - 10. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg,
  - 11. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg,
  - 14. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg,
  - 15. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg,
  - 16. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg  
(bei Bedarf wird der Termin fortgesetzt am 17. 12. 2015 und am 18. 12. 2015 um 9.00 Uhr, in der Kleinen EWE Arena, Maastrichter Straße 1, 26123 Oldenburg),
  - 12. 1. 2016 um 9.00 Uhr und um 14.00 Uhr, im Kulturzentrum PFL, Veranstaltungssaal, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg,
  - 13. 1. 2016 um 9.00 Uhr und um 14.00 Uhr, im Kulturzentrum PFL, Veranstaltungssaal, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg,
  - 14. 1. 2016 um 9.00 Uhr und um 14.00 Uhr, im Kulturzentrum PFL, Vortragssaal, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg,
  - 15. 1. 2016 um 9.00 Uhr und um 14.00 Uhr, im Kulturzentrum PFL, Vortragssaal, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg,
  - 18. 1. 2016 um 9.00 Uhr und um 14.00 Uhr, im Kulturzentrum PFL, Vortragssaal, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg,
  - 19. 1. 2016 um 9.00 Uhr und um 14.00 Uhr, im Kulturzentrum PFL, Vortragssaal, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg,
  - 20. 1. 2016 um 9.00 Uhr und um 14.00 Uhr, im Kulturzentrum PFL, Vortragssaal, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg,
  - 22. 1. 2016 um 10.00 Uhr und um 14.00 Uhr, im Kulturzentrum PFL, Veranstaltungssaal, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg.
2. Vom 2. 12. bis 4. 12. 2015 werden die Einwendungen und die Stellungnahme der Stadt Oldenburg erörtert. Vom 9. 12. bis 11. 12. 2015 und 14. 12. bis 16. 12. 2015 erfolgt die Erörterung der Einwendungen Privater und Stellungnahmen der

Naturschutzvereinigungen nach Themen geordnet. Am 12. 1. 2016 um 9.00 Uhr werden die weiteren Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange behandelt. Die Erörterung am 12. 1. 2016 um 14.00 Uhr ist für die Stellungnahmen und Einwendungen (einschließlich der Grundstücksbetroffenheiten), die überwiegend den Eisenbahnstreckenabschnitt auf dem Gebiet des Landkreises Ammerland betreffen, vorgesehen. Die Erörterung vom 13. 1. bis 15. 1. 2016, vom 18. 1. bis 20. 1. 2016 und am 22. 1. 2016 ist unmittelbar grundstücksbetroffenen Einwanderhebern vorbehalten. Die jeweils betroffenen Einwanderinnen und Einwander werden gesondert benachrichtigt.

3. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 33) zu geben ist.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten oder Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass die Anhörung grundsätzlich mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sowie auf Betroffene.

7. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

8. Der Bekanntmachungstext ist im Internet unter [www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Aktuelles > Planfeststellungsverfahren > Ausbau der Bahnstrecke Oldenburg – Rastede“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1390

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., München)

**Bek. d. GAA Göttingen v. 30. 10. 2015**

– 15-042-01 –

Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Hofgartenstraße 8, 80539 München, hat mit Schreiben vom 15. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort Am Faßberg 11, 37077 Göttingen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1391





Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Beuster und der Warmen Beuster im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim

## Übersichtskarte

### Anlage

Bek. d. NLWKN v. 11.11.2015  
AZ: 62023/2/63

#### Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

#### Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

#### Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:30.000

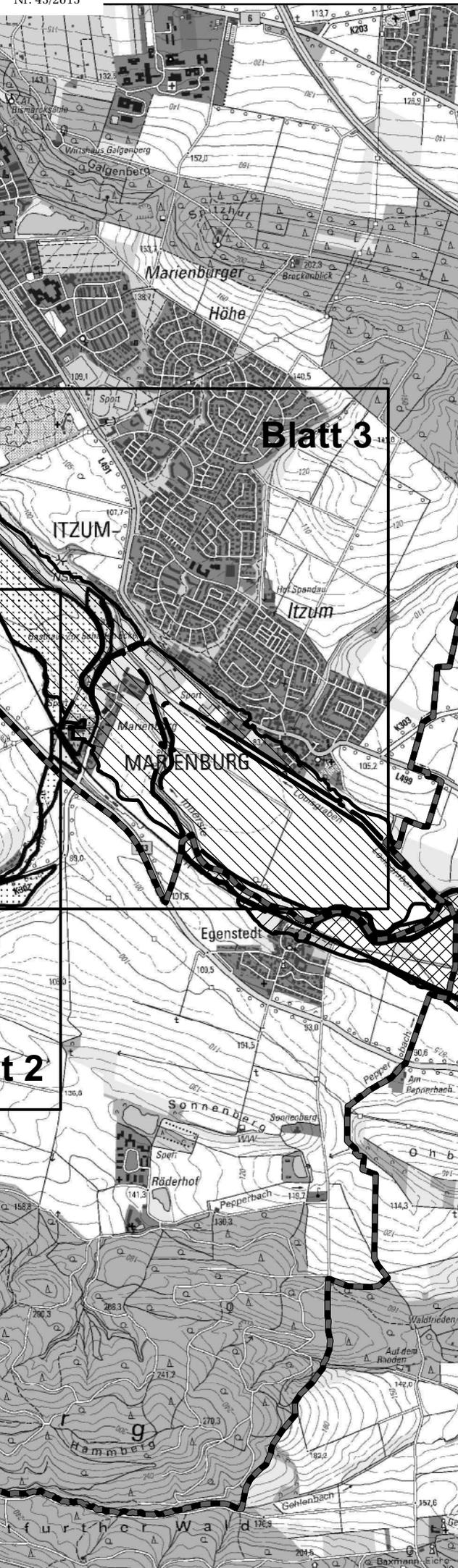
0 0,5 1 2 Kilometer

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,



© 2015

Hildesheim, den 28.09.2015



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Flexsys Verkauf GmbH, Nienburg/Weser)****Bek. d. GAA Hannover v. 11. 11. 2015  
— H006040352- 112 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Flexsys Verkauf GmbH, Große Drakenburger Straße 93—97, 31582 Nienburg/Weser, mit der Entscheidung vom 3. 8. 2015 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die die wesentliche Änderung der Crystex-Produktionsanlage durch die Implementierung eines weiterentwickelten Produktionsprozesses in der vorhandenen Anlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom

**19. 11. bis 2. 12. 2015 (einschließlich)**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, 30177 Hannover,
 

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 14.30 Uhr

 und nach telefonischer Vereinbarung, sowie
- bei der Stadt Nienburg/Weser, Marktplatz 1, Raum-Nr. 333, 31582 Nienburg,
 

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —, für die das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Grundchemikalien — Feststoffe und andere“ maßgeblich ist.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1394

**Anlage****Genehmigung****I. Entscheidung**

1. Gemäß § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.16 G/E des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 9.3.2 V Nr. 14 Anhang 2 Spalte 3 der 4. BImSchV wird der Firma

**Flexsys Verkauf GmbH,  
Große Drakenburger Straße 93—97,  
31582 Nienburg,**

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Crystex-Produktionsanlage durch die Implementierung eines weiterentwickelten Produktionsprozesses in der vorhandenen Anlage erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Große Drakenburger Straße 93—97  
Postleitzahl und Ort: 31582 Nienburg

Gemarkung: Nienburg  
Flur: 1  
Flurstücke: 98/78.

Die wesentliche Änderung besteht in der Modifizierung von folgenden Anlagenteilen:

- Beheizungseinheit für Schwefelerhitzer FU-4301,
- Verbrennungsluftgebläse BL-4301,
- Reaktoreinbauten T-4304,
- Reaktorrührwerk ER-4304,
- Redundante Reaktorumlaufpumpen EPA-4301 und EPB-4301,
- Umlaufkühler XA-4307 bis XF-4307,
- Vergrößerung des Umlauffilters FA-4306 und FB-4306 sowie der Errichtung der Anlagenteile
- Verweiltank (ca. 90 m<sup>3</sup> Inhalt) T-4319,
- eine mit Wasser gefüllte Auffangwanne unterhalb des Verweiltanks mit einem Volumen von ca. 100 m<sup>3</sup>,
- Rührwerk ER-4319 für den Verweiltank,
- zwei redundante Umlaufpumpen EPA-4320 und EPB-4320,
- Zirkulationswärmetauscher X-4312,
- Mischeinheit M-4318,
- Sumpfpumpe EP-4321 mit nachgeschaltetem Schmutzfänger F-4308,
- Rohrbrücke mit Leitungen zur Anbindung an den vorhandenen Prozessbereich,
- Modifizierung der Ölungslinie 1 durch Einbau einer Dosiereinheit von Kieselsäure bestehend aus Vorlagebehälter T9104, Filter F-9104, Förderschnecke Z-9104 und Wiegegefäß T-9112.

Antragsgemäß gliedert sich die Crystex-Produktionsanlage nunmehr in folgende Betriebseinheiten:

Hauptanlage  
**Crystex-Produktionsanlage**  
4.1.16 G/E

AN 1010  
**Schwefelkohlenstofflagerung**  
9.3.2

BE 1000 Rohstoffanlieferung und Lagerung u. a. Flüssigschwefel	BE 1011 CS <sub>2</sub> -Entladung
BE 3000 Produktionsanlage 3000	BE 1012 2 Lagertanks
BE 4000 Produktionsanlage 4000	
BE 5000 Produktionsanlage 5000	
BE 9000 Ölungs- und Verpackungsanlage	
BE 0100 Inertgasversorgung	
BE 0200 Instrumentenluftversorgung	
BE 0300 Kühlwasserversorgung	
BE 0400 Erdgasversorgung	
BE 0500 Dampfversorgung	
BE 0700 Thermische Nachverbrennung	
BE 0800 Zentralschmieranlage	
BE 0900 Feuerlöschsystem	
BE 1100 Schutzgassystem.	

2. Die Antragsunterlagen (Anlage 1\*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1\*) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
5. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein: Baugenehmigung der Stadt Nienburg.
6. Die Zulassungsbescheide gemäß § 8 a BImSchG vom 5. 6. 2014 (Az.: H006040352-H-7-112), vom 27. 2. 2015 (Az.: H006040352-H-40-112) und vom 14. 7. 2015 (Az.: H006040352-H-46-112) werden durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.
7. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Besondere Hinweise:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bergmann Automotive GmbH, Barsinghausen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 11. 2015  
— H006164532-112 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Bergmann Automotive GmbH, Gießereiweg 1, 30890 Barsinghausen, mit der Entscheidung vom 21. 8. 2015 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Die wesentliche Änderung besteht in einer Kapazitätserhöhung von 199,16 t/d Gussteile auf 349,42 t/d Gussteile.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom

**19. 11. bis 2. 12. 2015 (einschließlich)**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, 30177 Hannover,
 

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 14.30 Uhr

 und nach telefonischer Vereinbarung, sowie
  - bei der Stadt Barsinghausen, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen, Raum 102,
 

montags bis donnerstags	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	8.00 bis 13.30 Uhr

 und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache,
- eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

— sog. Industrieemissions-Richtlinie —, für die das BVT-Merkblatt „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereindustrie“ maßgeblich ist.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1395

#### Anlage

#### Genehmigung

##### I. Entscheidung

1. Gemäß § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 3.7.1 G/E<sup>1)</sup> des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Firma

**Bergmann-Automotive GmbH,  
Gießereiweg 1,  
30890 Barsinghausen,**

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Gießerei erteilt.

Die wesentliche Änderung besteht in einer Kapazitätserhöhung auf 349,42 t Gussteile je Tag.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße:	Gießereiweg 1
Postleitzahl und Ort:	30890 Barsinghausen
Gemarkung:	Großgoltern
Flur:	7
Flurstück:	57/2.

Im Einzelnen umfasst die Genehmigung:

- Errichtung und Betrieb einer „Neuen Maschinenreihe“ mit 6 Schleudermaschinen auf der Fläche der jetzigen Instandhaltung,
- Abriss der Zwischenwand von der Instandhaltung zur Gießerei,
- Errichtung und Betrieb einer Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofenanlage, bestehend aus zwei MF-Ind. Tiegeln mit einer MF-Energieversorgung und IGBT-Umrichter, mit einem Fassungsvermögen von je 6 t inklusive einer „Neuen Trocknungsanlage“ für die Späne- und Schrottzuführung,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Gießkarusells mit 10 Stationen.

Antragsgemäß gliedert sich die Gießerei nunmehr in folgende Betriebseinheiten:

BE 100	Schmelzen (Induktionsöfen)
BE 200	Warmhalten (Vergieß- u. Kokillenöfen)
BE 300	Absaugen
BE 400	Schleudergießerei (Schleudermaschinen und Strahlanlagen).

2. Die Antragsunterlagen (Anlage 1<sup>2)</sup>) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1<sup>2)</sup>) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein: Baugenehmigung der Stadt Barsinghausen.

6. Der Zulassungsbescheid gemäß § 8 a BImSchG vom 27. 3. 2015 (Az.: H006164532-H-24-112) wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

7. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

<sup>1)</sup> Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

<sup>2)</sup> Hier nicht abgedruckt.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Liftholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Besondere Hinweise:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim****Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(Ardagh Glass, Obernkirchen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 11. 11. 2015  
— HI023624080-2 MW —**

Das GAA Hildesheim hat mit Bescheid vom 30. 10. 2015 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Ardagh Glass GmbH, Große Drakenburger Straße 132, 31582 Nienburg, für ihr Werk in Obernkirchen, Lohplatz 1, 31683 Obernkirchen, erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8.1 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der verfügende Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

**12. 11. bis 26. 11. 2015 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1 und 2,  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

Mit Ablauf des 26. 11. 2015 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwenderinnen, Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Für die Anlagen zur Herstellung von Behälterglas gelten die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 8. 3. 2012.

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1396

**Anlage****I. Anforderungen**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 BImSchG wird für Ihre Anlage zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Folgendes angeordnet:

**II. Begründung\*)****III. Verwaltungskosten\*)****IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(Ardagh Glass, Bad Münder)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 11. 11. 2015  
— HI023651847-12 MW —**

Das GAA Hildesheim hat mit Bescheid vom 14. 10. 2015 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Ardagh Glass GmbH, Große Drakenburger Straße 132, 31582 Nienburg, für ihr Werk in Bad Münder, Süntelstraße 33, 31848 Bad Münder, erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8.1 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der verfügende Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

**12. 11. bis 26. 11. 2015 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1 und 2,  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

Mit Ablauf des 26. 11. 2015 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwenderinnen, Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Für die Anlagen zur Herstellung von Behälterglas gelten die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 8. 3. 2012.

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1396

**Anlage****I. Anforderungen**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 BImSchG wird für Ihre Anlage zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Folgendes angeordnet:

**II. Begründung\*)****III. Verwaltungskosten\*)****IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Gaswerker GmbH & Co. KG, Betzendorf)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 23. 10. 2015  
— 5080055-2015-LG-24 ax —**

Die Firma Gaswerker GmbH & Co KG, Alte Dorfstraße 1, 21385 Oldendorf (Luhe), hat mit Schreiben vom 11. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Millionen Nm<sup>3</sup> Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 100 t Gülle/Tag (Bezeichnung: Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21386 Betzendorf, Celler Landstraße 2, Gemarkung Drögnendorf, Flur 2, Flurstücke 26/7 und 26/10, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung des Anlagengesamtinputs von 32 000 t/a auf 34 500 t/a,
2. Variation des Anlageninputs mit Erhöhung des Inputs Geflügelmist/HTK von 3 000 t/a auf 3 500 t/a, des Inputs Zuckerrüben von 5 000 t/a auf 12 000 t/a,
3. Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers 3 mit einem Rauminhalt von 8 504 m<sup>3</sup>,
4. Austausch des Biogasmotors bei Vergrößerung der Feuerungswärmeleistung des BHKW von 1,3 auf 1,35 MW,
5. Errichtung einer Arbeitsfläche mit Anschüttwand,
6. Aufstellung eines Bürocontainers,
7. Aufstellung eines Containers für die Elektroverteilung,
8. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigung,
9. Errichtung und Betrieb eines Sauerstoffgenerators zur Entschwefelung des Biogases.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1397

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Trelder Berg 2 GmbH, Buchholz in der Nordheide)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 10. 2015  
— 5080087-2015-LG-7 ax —**

Die Firma Biogas Trelder Berg 2 GmbH, Ritscherstraße 22, 21244 Buchholz in der Nordheide, hat mit Schreiben vom 13. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Millionen Nm<sup>3</sup> Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 100 t Gülle/Tag (Bezeichnung: Biogasanlage) auf dem Betriebsgrund-

stück in 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstraße 22, Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstücke 9/26, 10/9, 9/19 und 102/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Einsatzstoffe durch Stoffmengenreduzierung (von 31 496 auf 18 615 t/a) einschließlich Substratzusammensetzung,
2. Umnutzung des Fermenters 2.2 als Gärrestlager ohne bauliche Veränderungen,
3. geändertes Konzept zur Ausbringung/Zwischenlagerung der Gärreste.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1397

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Trelder Berg 3 GmbH, Buchholz in der Nordheide)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 10. 2015  
— 5080087-2015-LG-7 ax —**

Die Firma Biogas Trelder Berg 3 GmbH, Ritscherstraße 22, 21244 Buchholz in der Nordheide, hat mit Schreiben vom 13. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Millionen Nm<sup>3</sup> Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 100 t Gülle/Tag (Bezeichnung: Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstraße 22, Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstücke 9/26, 10/9, 9/19 und 102/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Einsatzstoffe durch Stoffmengenreduzierung (von 31 496 auf 18 615 t/a) einschließlich Substratzusammensetzung,
2. Umnutzung des Fermenters 3.2 als Gärrestlager ohne bauliche Veränderungen,
3. geändertes Konzept zur Ausbringung/Zwischenlagerung der Gärreste.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1397

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Feuerverzinkung Holdorf GmbH & Co. KG, Holdorf)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 10. 2015  
— OL15-080-01; Ma.3.9.1.1 —**

Die Feuerverzinkung Holdorf GmbH & Co. KG, Industriestraße 28, 49451 Holdorf, hat mit Schreiben vom 11. 6. 2015 die Neugenehmigung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mithilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl je Stunde auf dem Grundstück in 49451 Holdorf, Industriestraße 28, Flurstücke 314/3, 314/2, 313/5, Flur 4, Gemarkung Holdorf, beantragt.

Mit dem Betrieb der beantragten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und dem Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Maßnahmen:

Es ist geplant in einer neu zu errichtenden Produktionshalle, die aus einem höheren und zwei niedrigen Hallenteilen in Stahlkonstruktion mit Sozialbereich und Produktions- und Betriebsleiterbüros besteht, eine Feuerverzinkerei zu errichten und zu betreiben. Die Verarbeitungskapazität der Feuerverzinkerei soll bis zu 20 t Rohstahl je Stunde betragen. Die angelieferten zu verzinkenden Stahlteile werden an drei Hub-/Senkstationen an Traversen befestigt und anschließend mit einem integrierten Transportsystem durch die Feuerverzinkerei geführt. Die Vorbehandlung erfolgt nacheinander in einem eigenständigen geschlossenen Hallenbereich in zwei Entfettungsbädern, einer ersten Spüle, sechs Beizbecken, einem Abbeizbad, einer zweiten Spüle und einem Flussmittelbad. Das Gesamtfüllvolumen aller zwölf Vorbehandlungsbäder beträgt ca. 1 464 m<sup>3</sup>. Die Abluft des geschlossenen Hallenbereichs wird in einem Gaswäscher gereinigt.

Die Entfettungslösungen sollen in einem separaten Skimmerbehälter aufbereitet werden.

Für die Aufbereitung der Flussmittelbadlösung ist eine Enteisungsanlage zur Entfernung von störenden Bestandteilen (Eisen-Ionen, Öle, Fette) geplant.

Die Zwischenlagerung der für den Betrieb der notwendigen Einsatzstoffe der Entfettungsbäder und des Flussmittelbades erfolgt in einem gesonderten Lager.

In einem weiteren Verfahrensschritt wird das zu verzinkende Material in einem Trockenofen mit vier Traversenplätzen getrocknet. Es folgt dann die Verzinkung der Stahlteile in einer erdgasbefeuerten Verzinkungs-ofenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 3 MW. Die Abgase der Verzinkungs-ofenanlage werden abgesaugt und in einer Trockenfilteranlage gereinigt.

Die verzinkten Stahlteile können dann in einem Passivierungsbad mit einem Passivierungsmittel nachbehandelt werden.

Die verzinkten Stahlteile werden anschließend in einem Traversenspeicher zwischengelagert oder zu einer der fünf Hub- und Senkstationen geleitet, von den Traversen abgenommen und abtransportiert.

Je nach Kundenwunsch besteht die Möglichkeit die verzinkten Stahlteile in einem gesonderten Hallenbereich anzuschleifen und zur Glanzhaltung in einer Lackieranlage mit einem Klarlack zu lackieren.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom 17. 11. bis zum 16. 12. 2015 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Gemeinde Holdorf**, Große Straße 19, 49451 Holdorf, Obergeschoss Zimmer 11, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr,
montags, dienstags, donnerstags	
in der Zeit von	13.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs	
in der Zeit von	13.00 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr

 sowie
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 17. 11. 2015 und endet mit Ablauf des 30. 12. 2015, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am 20. 1. 2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf, erörtert. Sollte die Erörterung am 20. 1. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Öffentliche Bekanntmachungen aus dem Bereich Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1398

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)

#### Bek. d. GAA Osnabrück v. 29. 10. 2015 – 15-014-01/Ev –

Die Essing Sprengtechnik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Antrag vom 16. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für eine Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49832 Freren, Im Bardel, Gemarkung Freren, Flur 14, Flurstücke 12/3, 12/5 und 12/7.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 43/2015 S. 1399

## Bekanntmachungen der Kommunen

### Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 230 „Orchideenwiese bei Diepenau“ in der Samtgemeinde Uchte, im Flecken Diepenau, Landkreis Nienburg (Weser) vom 16.10.2015

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 sowie 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Orchideenwiese bei Diepenau“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich ca. zwei Kilometer südöstlich der Ortschaft Lavelsho an der L 343, im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Uchte im Flecken Diepenau. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 27 der Flur 57 in der Gemarkung Diepenau. Das NSG liegt zudem in dem Naturraum „Rahden-Diepenauer Geest“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:1.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und

möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte, dem Flecken Diepenau und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 322 „Feuchtwiese bei Diepenau“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 0,6 ha.

#### § 2

##### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG als **Schutzgegenstand** handelt es sich um eine naturnahe Feuchtwiese, die in zwei unterschiedliche Teilbereiche gegliedert ist. Der nordöstliche Abschnitt ist mäßig feucht und aufgrund von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Borstgras, Teufelsabbiss und Hirse-Segge) vorwiegend als Borstgrasrasen einzuordnen. Das südwestliche feuchtere Teilgebiet ist von seltenen Arten (z. B. Gewöhnliches Pfeifengras und Saum-Segge) der Pfeifengraswiesen geprägt. Auf beiden Teilbereichen der Feuchtwiese kommen insbesondere zahlreiche Individuen des „Gefleckten Knabenkrautes“ (Orchideenart) vor, welche für das Naturschutzgebiet wertgebend sind. Im Westen des Gebietes befindet sich zudem ein anthropogen entstandenes von Erlen und Eschen gesäumtes Kleingewässer.
- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG „Orchideenwiese bei Diepenau“ ist die Erhaltung und Entwicklung
  1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
  2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** bezweckt die Erklärung zum NSG insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Feuchtwiese mit Bedeutung als Lebensraum für besonders schützenswerte Pflanzenarten (z. B. Saum-Segge, Floh-Segge, Teufelsabbiss, Hirse-Segge, Wasser-Greiskraut),
  2. die Erhaltung und Entwicklung des außergewöhnlich großen Orchideenbestandes auf der Feuchtwiese,
  3. die Erhaltung und Entwicklung des Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien- und Libellenarten,
  4. die Bewahrung des Landschaftsbildes durch den Blühaspekt der Orchideen im NSG.
- (4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 Teil des zusammenhängenden Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996, ABl. EG Nr. L 59 S. 63) in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.
- (5) **Besonderer Schutzzweck** (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
  1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) **LRT-6230 Artenreiche Borstgrasrasen**  
Erhaltung und Entwicklung der artenreichen nährstoff- und basenarmen Feuchtwiese mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Borstgrasrasen (z. B. Blutwurz, Borstgras, Teu-

felsabbiss, Hirse-Segge und Pillen-Segge) einschließlich ihrer typischen sonstigen Pflanzenarten (z. B. Geflecktes Knabenkraut). Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten ist eine einjährige Mahd sowie das Zurückdrängen von aufkommenden Gehölzen erforderlich. Eine zusätzliche Entwässerung des Standortes ist zu vermeiden.

## 2. der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

### a) LRT-6410 Artenreiche Pfeifengraswiesen

Erhaltung und Entwicklung der artenreichen nährstoffarmen mäßig basenreichen Feuchtwiese mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen (z. B. Gewöhnliches Pfeifengras, Teufelsabbiss und Saum-Segge) einschließlich ihrer typischen sonstigen Pflanzenarten (z. B. Geflecktes Knabenkraut, Kuckucks-Lichtnelke, Floh-Segge und Kleiner Baldrian). Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten ist eine ein- oder zweijährige Mahd, ein Zurückdrängen von aufkommenden Gehölzen sowie die Vermeidung zusätzlicher Entwässerung des Standortes nötig.

### b) LRT-3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer

Erhaltung und Entwicklung des nährstoffreichen Kleingewässers mit Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten (z. B. Kleine Wasserlinse und Vielwurzelige Teichlinse) einschließlich ihrer typischen Ufervegetation (z. B. Wasser-Greiskraut). Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einer mittleren bis schlechten Ausprägung. Um eine Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erreichen ist die Entnahme einzelner Gehölze, die das Gewässer beschatten und so die Entwicklung der Gewässervegetation behindern, die Abflachung der Uferänder und evtl. eine Entschlammung des Gewässergrundes zielführend.

## § 3

### Schutzbestimmungen

- (1) Im Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.  
Darüber hinaus sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, um die vorhandene Vegetation nicht zu beeinträchtigen und die vorhandenen Lebensgemeinschaften nicht unnötig zu stören.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. Pflanzen oder deren Bestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen,
  3. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  4. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,

5. außerhalb des Schutzgebietes Handlungen zur Absenkung des Grundwasserspiegels durchzuführen, soweit damit Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG verbunden sind,
6. Waldbestände sowie Gebüsche und Gehölze kahlzuschlagen oder zu roden.

- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege und auf den Jagdschutz bezieht.

Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch

1. die Anlage von Wildäckern, Wildásungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und ähnlichen Einrichtungen,
2. die Errichtung von Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen.

Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 widerspricht.

- (5) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 4 genannten Fällen zur Erteilung ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 schriftlich Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.

## § 4

### Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt ist
  1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten,
  2. die Entnahme von einzelnen Gehölzen auf der in der Karte als „Laubwald“ gekennzeichneten Flächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Zeitraum vom 01.10. – 28.02.,
  3. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 Nr. 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.
- (2) Von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- oder Artenschutzmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden und sind, nach vorheriger Ankündigung durch die untere Naturschutzbehörde, von den Flächeneigentümern zu dulden. Dies gilt insbesondere für:
1. die Mahd der Feuchtwiese inklusive Abtransport des Mähgutes,
  2. das Zurückschneiden von aufkommenden Gehölzen im NSG inklusive Abtransport des Gehölzschnittes,
  3. die Auffichtung der Gehölze im Randbereich des NSG und im Uferbereich des Kleingewässers,
  4. das Abflachen der Uferränder am Kleingewässer,
  5. die Entschlammung des Kleingewässers,
  6. das Anlegen von Flachwasserzonen im Kleingewässer.
- (3) Die in den §§ 3 und 4 Abs. 3 sowie in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 9

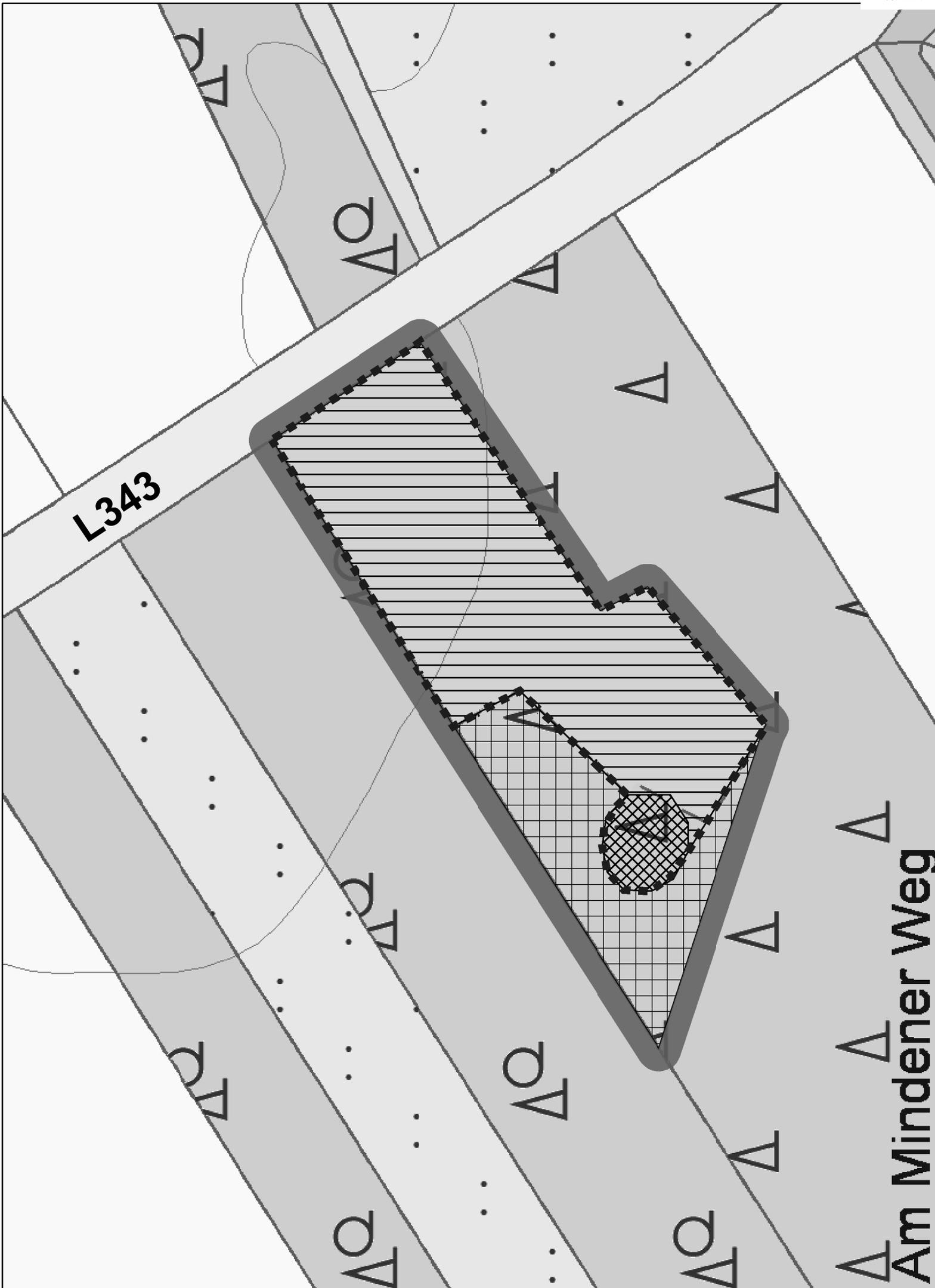
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 16.10.2015

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat



L343

Am Mindener Weg

# Naturschutzgebiet

## HA 230 "Orchideenwiese bei Diepenau"

### Anlage

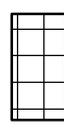
#### Karte zur Verordnung vom 16.10.2015

Landkreis Nienburg (Weser)  
 Samtgemeinde Uchte  
 Gemeinde Flecken Diepenau

#### Grenze des Naturschutzgebietes

Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes

FFH-Gebiet 322 Feuchtwiese bei Diepenau

-  Kleingewässer
-  Feuchtwiese
-  Laubwald



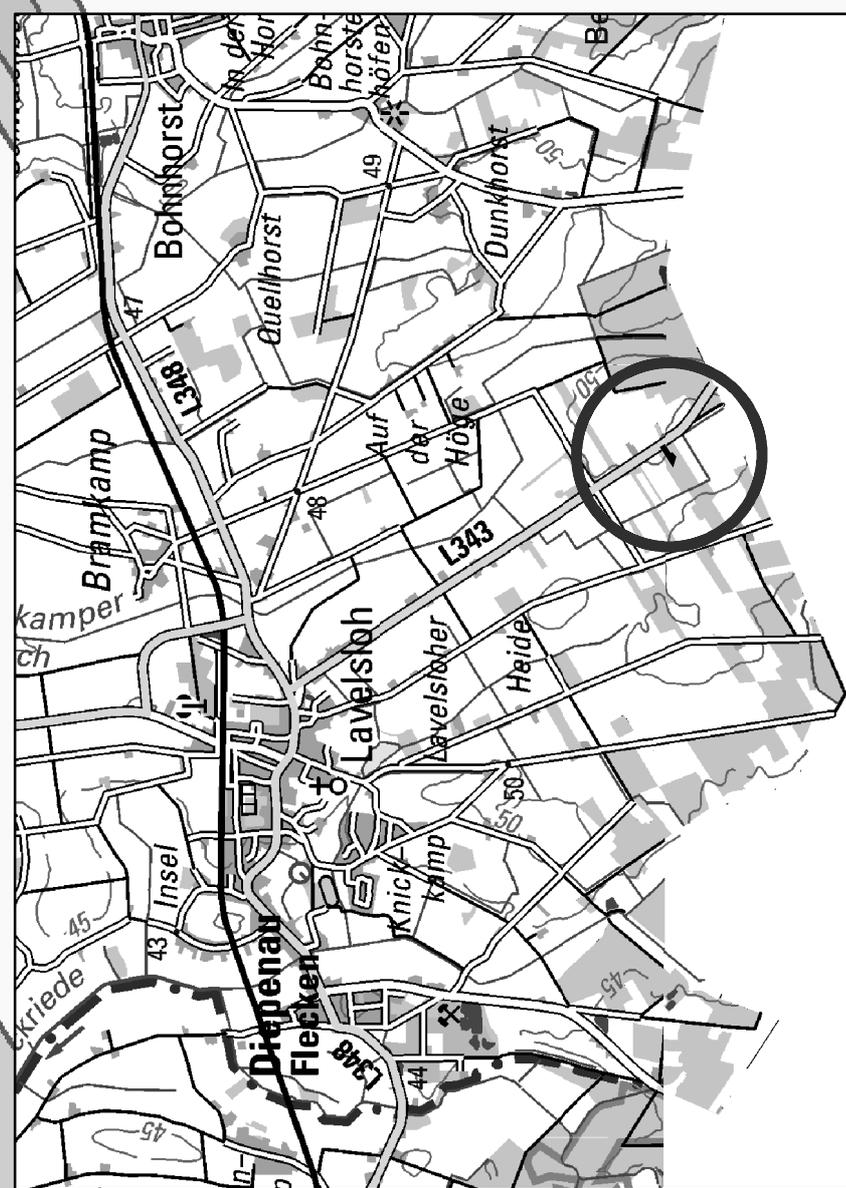
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2014



**LANDKREIS NIENBURG (WESER)**  
 DER LANDRAT



Kohlmeier

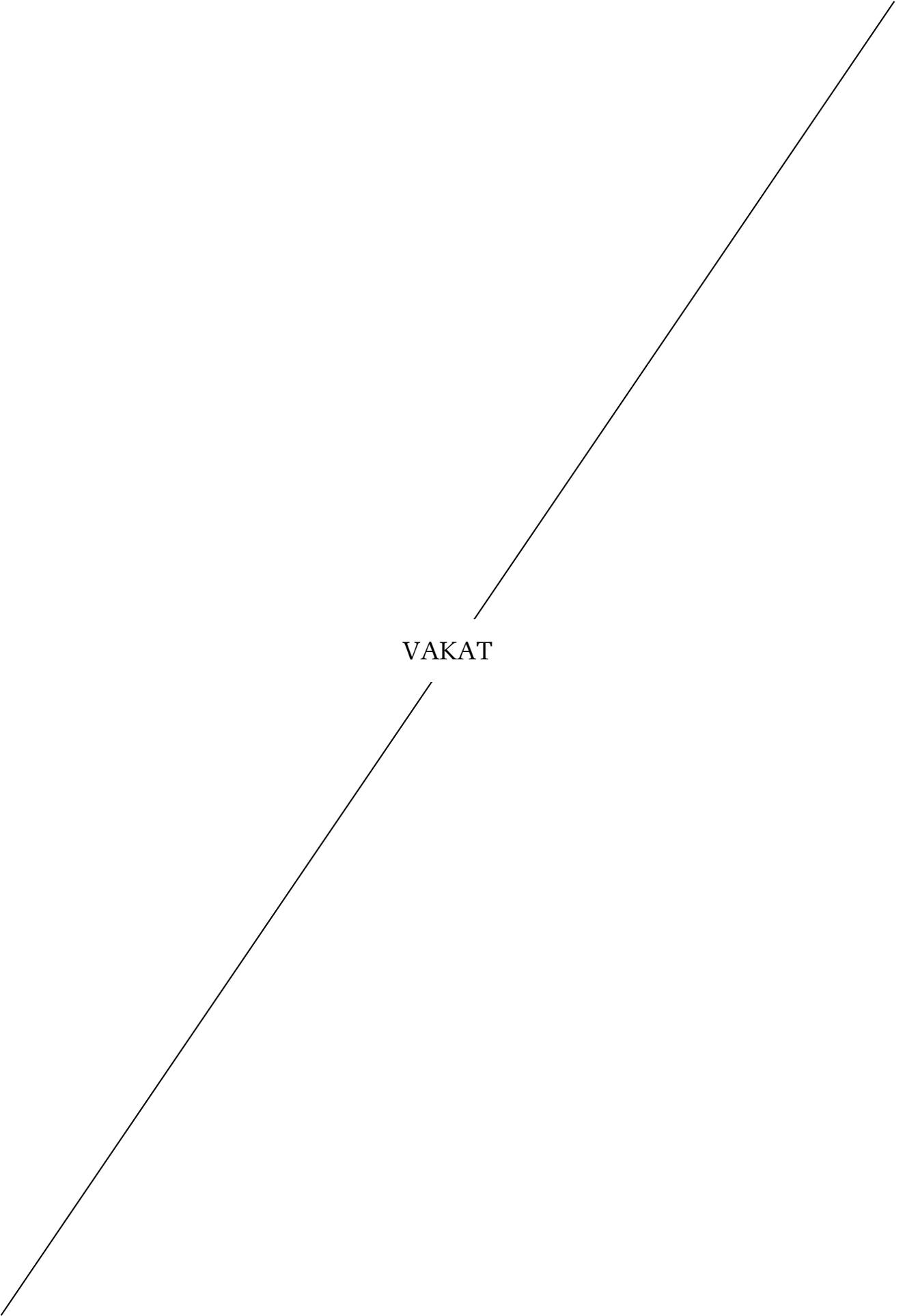


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2014



---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG